

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“  
vom 11.06.2025  
1. Änderung**

**Präambel**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am ..... die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 11.06.2025 beschlossen:

1. In § 4 Absatz 1 wird „LEntwG LSA“ durch „LPlanG LSA“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 1. und 3. Anstrich werden die Wörter „Regionale Teilgebietsentwicklungspläne“ durch „Braunkohlenpläne“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 wird der Anstrich „Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,“ entfernt.
4. In § 8 Absatz 6 wird „LEntwG LSA“ durch „LPlanG LSA“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird entfernt.
6. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1 und auf der in Absatz 1 benannten Internetseite“ gestrichen und durch „gemäß Absatz 1“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird „LEntwG LSA“ durch „LPlanG LSA“ ersetzt.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Köthen (Anhalt), den .....

Grabner  
Vorsitzender

Siegel

## Begründung

Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ dient der Anpassung an aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen sowie der Klarstellung einzelner Regelungen.

Die Änderungen in § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 6 sowie § 12 Absatz 1 und 2 betreffen die Aktualisierung der Verweise auf das nunmehr geltende Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2026, S. 18). Damit wird eine eindeutige und rechtssichere Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsgrundlage gewährleistet.

Die Anpassung in § 5 Absatz 3, wonach die Bezeichnung „Regionale Teilgebietsentwicklungspläne“ durch „Braunkohlenpläne“ ersetzt wird, dient der Angleichung an die im Landesrecht und in der Fachpraxis gebräuchliche Terminologie.

Die Streichung des Anstrichs zur Übernahme freiwilliger Aufgaben in § 5 Absatz 3 erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Forderung des Landesrechnungshofs des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.01.2026 und dient der Fokussierung auf die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sowie der Haushaltsklarheit.

Auf Empfehlung der Kommunalaufsicht (Schreiben des Landesverwaltungsamts des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.06.2025) erfolgt die Aufhebung von § 9 Absatz 3 Satz 2 zur Sicherstellung der rechtlichen Bestimmtheit der Satzung. Entsprechend der Regelung des § 13 Absatz 3 GKG-LSA sind die Umlagen in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Festsetzung bildet sogleich die Grundlage für die Erhebung der Umlage anhand der Planzahlen und zeigt den Bedarf (Umfang) auf, den jedes Mitglied zu leisten hat. Die Umlage dient somit der Deckung des Finanzbedarfs. Gemäß § 13 Absatz 1 GKG-LSA erhebt der Zweckverband nur dann eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlage die Aufwendungen nicht decken. Dies lässt sich ohne eine Haushaltsplanung nicht ermitteln. Die Erbringung der Umlage durch die Mitglieder auf der Basis der Festlegung des Vorjahres kann insofern nicht gerechtfertigt werden.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und Kostenreduktion soll in § 11 Absatz 2 die bisherige Praxis der Bekanntmachungen in den drei Amtsblättern der Mitglieder durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ersetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Veröffentlichungszeitpunkte der, teilweise bereits nur digital, erscheinenden Amtsblätter ist bisher ein sehr großer Zeitraum von bis zu sechs Wochen zwischen Festlegung der Tagesordnung und der Sitzung entstanden. Dies soll auf den Zeitraum der Ladungsfrist von zwei Wochen reduziert werden. Gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Ziel dieser Regelung ist es, allen interessierten Einwohnern eine Information ohne unzumutbare Hürden zu ermöglichen. Zwar obliegt die konkrete Ausgestaltung der ortsüblichen Bekanntmachung der Organisationshoheit der Regionalen Planungsgemeinschaft (festzulegen in der Verbandssatzung), doch muss die gewählte Form die allgemeine Kenntnisnahme sicherstellen. Daher ist in den Amtsblättern der Mitglieder auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Insgesamt trägt die Satzungsänderung dazu bei, die Verbandssatzung rechtssicher, klar und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen angepasst auszugestalten.